

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0530/V

Eitorf, den 26.09.2022

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 18.10.2022
Mobilität und Klimaschutz
Rat der Gemeinde Eitorf 05.12.2022

Tagesordnungspunkt:

60. Änderung des Flächennutzungsplans
Hier: Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
3. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf eine abschließende Abwägung über **alle** im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen.
4. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf die Verwaltung damit zu beauftragen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von

- dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen.
 6. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung zu beschließen.
 7. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse den Feststellungsbeschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf zu fassen. Zum Änderungsverfahren des FNP gehören eine Planzeichnung, eine Begründung mit Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung.

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
2. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Rat der Gemeinde Eitorf entsprechend den Abwägungsvorschlägen geprüft.
3. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt eine abschließende Abwägung über alle im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis, unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.
6. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung wird beschlossen.
7. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses unter Einbeziehung der vorgenommenen Abwägungsergebnisse den Feststellungsbeschluss zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf zu fassen. Zum Änderungsverfahren des FNP gehören eine Planzeichnung, eine Begründung mit Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung.

Begründung:

Hinweise zum Feststellungsbeschluss:

Zur rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes ist es erforderlich im abschließenden Feststellungsbeschluss nochmals alle im Laufe des Änderungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungsergebnisse zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind alle Stellungnahmen in dieser Vorlage nochmals aufgeführt. In Fett- und Kursivdruck ist dargestellt, wann der Ausschuss über diese Anregungen erstmalig beraten und beschlossen hat.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 24.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am 18.10.2021 sowie durch Aushang an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 18.10.2021 bis einschließlich 25.10.2021. Gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf vom 22.10.2021 auf die öffentliche Bekanntmachung des o.g. Flächennutzungsplanes auf der Internetseite hingewiesen.

Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes fand in der Zeit vom 20.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022 statt, eine erneute öffentliche Auslegung vom 07.09.2022-21.09.2022. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seinen Sitzungen am 15.02.2022, 31.05.2022 und 18.10.2022 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Der Rat hat sich mit allen im laufenden Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 05.12.2022 befasst.

1. Rückläufe aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren

1.1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.10.2021 bis einschließlich 10.11.2021. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme in das Verfahren eingestellt. *Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat diese in seiner Sitzung am 15.02.2022 wie folgt behandelt:*

Stellungnahme Einwender 1 vom 25.10.2021

„...Nach Prüfung der Angaben auf Ihrer Internetseite nehmen wir wie folgt Stellung: Die aufgezeigten Anpassungen / Änderungen am Bebauungsplan Nr. 13 sind für ... ohne Einfluss auf bestehende oder aktuell geplante Nutzungskonzepte.“

Abwägung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange des Einwenders 1 betroffen sind.

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 14.10.2021. Seitens der benachbarten Gemeinden wurden keine Stellungnahmen in das Verfahren eingestellt. Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat dies in seiner Sitzung am 15.02.2022 zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 14.10.2021. Es liegen insgesamt 13 Stellungnahmen vor. *Folgende relevante Anregungen sind*

eingegangen und wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz in seiner Sitzung am 15.02.2022 behandelt:

1. Bezirksregierung Köln, Stellungnahme vom 03.12.2021

„...aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden gegen die vorgesehene Planung keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, sofern es zu keinen Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebietes und Naturschutzgebietes der Sieg kommt.

Aufgrund des in einer Entfernung von nur ca. 100m liegenden FFH-Gebietes bitte ich im Laufe des weiteren Verfahrens eine FFH-Vorprüfung mit einer entsprechenden Aussage zur FFH-Verträglichkeit des Bauvorhabens mit vorzulegen.

Vorhandene Gehölze bitte ich während der Bauphase und darüber hinaus langfristig zu erhalten.

Eine geplante Versickerung von Niederschlagswasser wird begrüßt.“

Abwägung

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass seitens der höheren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert werden und schlägt vor, auf der Grundlage einer noch durchzuführenden FFH-Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung Aussagen zur FFH-Verträglichkeit der geplanten Vorhaben in Bezug auf das nahegelegene FFH-Gebiet zu machen.

Die vorhandenen Bäume sind in der Planzeichnung dargestellt. Der überwiegende Teil der im Plangebiet vorhandenen Gehölze soll gemäß Festsetzungen in Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) des Bebauungsplans dauerhaft erhalten werden. Eine Ausnahme bildet eine Baum-/Strauchhecke im Bereich von SO1 innerhalb der bebaubaren Fläche.

Gemäß § 44 Abs. 2 LWG i.V.m. § 55 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Laut Bodenkarte NRW ist das Versickern in dem von der Planung betroffenen Bereich zwar nicht unproblematisch, jedoch ist eine Entwässerung über Rigolen und Mulden mit Überlauf in die Sieg möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplan festzusetzen, dass das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken zu versickern / zu verrieseln bzw. über ein Mulden-Rigolen-System in die Sieg einzuleiten ist. Abweichungen können zugelassen werden, wenn gutachterlich festgestellt wird, dass eine Versickerung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen, den Vorschlägen wird zugestimmt.

2. Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 22.11.2021

„...zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Heideblume“ im Eigentum der Gewerkschaft Eisenstein. Die Gewerkschaft Eisenstein existiert nicht mehr. Es gibt keinen Rechtsnachfolger.

Außerdem liegt das Plangebiet über dem auf Bleierz, Kupfererz und Zinkerz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Hellmuth“. Letzte, im Berggrundbuch eingetragene Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes war die Erbgemeinschaft – a) Ehefrau Elmar Brühl, Renate Brühl-Boltendahl geb. Boltendahl de Pastura geb. 21.09.1940, Punta del Este/Uruguay.

In den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen...”

Abwägung

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme, die Planung kann fortgeschrieben werden.

3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 22.10.2021

„...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände...”

Abwägung

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme, die Planung kann fortgeschrieben werden.

4. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 03.12.2021

„...die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

- Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen (hier z.B.: zwingend einzuhaltende Abstände zu Oberleitungsanlagen) vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung....“

Abwägung

Die Verwaltung schlägt vor, die Deutsche Bahn AG im weiteren Verfahren zu beteiligen und in Teil B des Bebauungsplans (Text) folgenden Hinweis aufzunehmen:

Von Bahnanlagen ausgehende Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Anträge auf Baugenehmigung im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind der Deutschen Bahn AG zur Stellungnahme vorzulegen.

Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.

5. Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst/Luftbilddauswertung, Stellungnahme vom 12.11.2021

„...Für die angefragte Fläche lag bereits eine Luftbilddauswertung vor. Daher hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbilddauswertung nicht mehr gestellt werden müssen.

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugründeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite....“

Abwägung

Die Verwaltung schlägt vor, in Teil B des Bebauungsplans folgenden Hinweis aufzunehmen:

Kampfmittelfunde

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann

gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen (s. auch das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf).

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 22.11.2021

„...gegen die o.g. Planungen der Gemeinde Eitorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, am Krabach oder am Eipbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Des weiteren schlagen wir Maßnahmen zur Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald vor, die sich vor dem Hintergrund der Wiederaufforstung vom Borkenkäfer geschädigter Fichtenwälder anbieten....“

Abwägung

Die Verwaltung nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Laut Auskunft des Gutachters findet bei der Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsflächenbedarfs die empfohlene Methode nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Anwendung.

Bei der von der Planung betroffenen Fläche im Nordosten des Plangebietes, die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung, als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt ist, besteht schon heute eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung, sie wird zur Zeit als Pferdeweide genutzt.

Die geplanten Eingriffe können nicht oder nur zu einem Teil im Plangebiet ausgeglichen werden. Bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen sollen die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW so weit wie möglich berücksichtigt werden. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen zur Kompensation (Ersatzmaßnahmen) werden auf Flächen außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs durchgeführt. Die Anregung, die Maßnahmen mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, am Krabach oder am Eipbach zusammenzulegen, werden im weiteren Verfahren geprüft. Da keine Waldflächen von der Planung betroffen sind, kann der Vorschlag „Umwandlung von Nadelwald in Misch- oder Laubwald“ nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Landwirtschaftskammer NRW erneut beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme, die Planung kann fortgeschrieben werden.

7. Nahverkehr Rheinland GmbH, Stellungnahme vom 10.11.2021

„...der NVR hat folgende Einwände gegen die Änderung des FNP / Aufstellung des Bp Nr. 13:

Im Bundesverkehrswegeplan 2030 ist der durchgehende zweigleisige Ausbau der Siegstrecke, Streckennummer 2651 als Bestandteil des „Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1“ aufgenommen. Dieser Ausbau ist ein Hauptbestandteil des Ausbaus und weist eine hohe Raumwirksamkeit aus.

(siehe auch: Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt 2-004-V03 (bvwp-projekte.de))

Der Ausbau der Strecke und der damit verbundene Platzbedarf ist im Bebauungsplan nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der NVR bittet dringend dieses nachträglich in den Bebauungsplan Nr. 13 einzufügen, um spätere Verzögerungen beim Ausbau der Siegstrecke zu vermeiden. Der benötigte Raum für den Ausbau ist mit der DB Netze AG und dem BMVI abzustimmen...”

Abwägung

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Campingplatz Happach“, 2. Änderung, ist die Bahnstrecke bereits zweigleisig ausgebaut. Eine telefonische Rücksprache mit dem NVR hat das bestätigt. In sofern sind keine Flächen für den weiteren Streckenausbau im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Der Einwand ist in sofern gegenstandslos.

Beschlussvorschlag:

Dem Einwand des NVR wird nicht stattgegeben.

8. Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung – Fachbereich 01.3, Stellungnahme vom 26.11.2021

„...zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Straßenverkehrsamt

Es bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan und die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Parken

Es wird begrüßt, dass im Bebauungsplan ein 5,00 m tiefer Parkstreifen vorgesehen ist. Ob die Anzahl der Stellplätze für die geänderte Nutzung ausreicht, kann noch nicht beurteilt werden. Es wird daher gebeten, die Anzahl der neu entstandenen öffentlichen Stellflächen zu benennen. Darüber hinaus wird um Aussage gebeten, wie viel Ziel- und Quellverkehr die neue Nutzung der Flächen (Reitanlage, Bürogebäude) erzeugt. Durch den Bau einer neuen Reitanlage, die im Rahmen von Ferien- und Freizeitprogrammen auch von Kindern aus Eitorf und Umgebung genutzt wird, werden neue Ziel- und Quellverkehre erzeugt. Aus diesen Angaben kann im Nachgang die Anzahl der notwendigen Stellplätze abgeleitet werden.

Breite der öffentlichen Verkehrsfläche auf der östlichen Seite des BP-Gebietes

Im Bereich des SO2 ist ein ca. 3,50 m breiter Streifen (im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnet) eingezeichnet. Es wird um Aussage zum Zweck dieses Streifens gebeten. Sollte der Streifen vom fließenden Verkehr z. B. für Anlieferung des Bürogebäudes genutzt werden, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hier eine Wendemöglichkeit fehlt. Sollte die Fläche nur für Fußgänger nutzbar sein, so wird um Prüfung gebeten, ob die Fläche möglicherweise als Gehweg gekennzeichnet oder eine andere, dem Zweck entsprechende Kennzeichnung gewählt werden kann.

Insgesamt wird um mehr Aussagen zur öffentlichen Verkehrsfläche gebeten (Breiten, Nutzung, neue Anlage oder Bestand) und welche Nutzungskonzeption den gewählten Abmessungen der öffentlichen Verkehrsfläche zugrunde lag.

Verkehr und Mobilität

Zwischen den Ortslagen Eitorf und Merten muss auf dem Siegtalradweg hinter Bourauel eine erhebliche Steigung überwunden werden. Eine flache Alternativstrecke wurde überlegt. Dabei wurde auch eine attraktive Streckenführung gemäß der beigefügten Skizze entwickelt, die jedoch wegen der Nutzung von Privatflächen scheiterte.

Vor diesem Hintergrund wird für das Bebauungsplanverfahren angeregt, eine öffentliche Wegeführung für den nichtmotorisierten Verkehr gemäß der beigefügten Skizze zu ermöglichen.

Bauaufsicht

Gegen die o. g. Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. In den noch zu formulierenden Textfestsetzungen sollten noch detailliertere Aussagen zu den im SO 2 zulässigen Überdachungen für Stellplätze und landwirtschaftliche Fahrzeuge getroffen werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gewässerschutz

Das Gewässer wird von der Planung nicht direkt tangiert. Zuständige Behörde für die Sieg ist die Bezirksregierung Köln, die in diesem Fall zu beteiligen ist.

Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisiko

Die Planungsfläche liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Sieg. Für die Regelungen in diesem ist die Bezirksregierung Köln zuständig, die hierzu ebenfalls zu beteiligen ist. Es wird darüber hinaus auf das Risiko eines Hochwassers HQExtrem hingewiesen, welches über das des HQ100 hinausgeht und in der weiteren Planung mit zu beachten ist.

Schmutz- /Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll, wenn möglich versickert werden. Im weiteren Verfahren soll hierzu ein Konzept erstellt werden, zu dem dann detailliert Stellung genommen werden kann. Grundsätzlich bestehen hierzu keine Bedenken.

Bodenschutz

Gegen die geplante 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, da die Bewertung und die Kompensation für die Eingriffe in das Schutzgut Boden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens erfolgen soll.

Nach der vorliegenden Begründung zum Vorentwurf 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 „Campingplatz Happach“ soll im weiteren Bauleitplanverfahren für die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Diese Umweltprüfung soll im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch den Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigen.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen: „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018) oder „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Klimaschutz

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Anpassung an den Klimawandel

1. Starkregen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Sieg als tiefsten Punkt anzunehmen ist.

Bei der Anlage weiterer Zuwegungen zur inneren Erschließung sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

2. Hitze

Eine Dachbegrünung trägt bei entsprechender Substratstärke zur einer maßgeblichen Rückhaltung und Abflussverzögerung von Starkniederschlägen bei. Es wird angeregt, die Begrünung von Haupt- und / oder Nebengebäuden in Betracht zu ziehen.

Erneuerbare Energien

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Bisher enthalten die Planungsunterlagen keine Hinweise zu Erneuerbaren Energien. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 3901 bis 4020 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 970-1006 kWh/m²/a.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Es wird empfohlen, eine nachhaltige, regenerative Energieversorgung durch den Einsatz von

- Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (Photovoltaikanlagen, Solarwärmeanlagen) und
- Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke

in die Planung mit einzubeziehen.

Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen einer konkreten Anlage steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklimarsk.de zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wie in der Begründung dargelegt ist im weiteren Verfahren die Erstellung einer Artenschutzprüfung sowie eines Umweltberichts inkl. FFHVerträglichkeitsprüfung erforderlich.

Tourismus

Die Erweiterung des touristischen Angebotes wird aus Sicht des Bereiches Tourismus ausdrücklich befürwortet.

Gerade auch vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt, wird eine Anfrage gemäß § 34 LPlG dringend angeraten.

Anlagen

- Checkliste Bodenschutz
- Skizze Wegeföhrung über Happacher Hof

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfs. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG - Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen - Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt - Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium - Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. - Verwendung versickerungsfähiger Beläge - Dachbegrünungen - Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertig Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden - Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren



Abwägung

Straßenverkehrsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Straßenverkehrsamtes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Parken

Mit einer nennenswerten Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Folge der Planung ist nicht zu rechnen. Freizeitprogramme sind nur im Rahmen der Zweckbestimmungen Camping und Reiten möglich, die Zahl der Standplätze erhöht sich durch die Planung nicht. Über die vorhandenen, straßenbegleitenden Stellplätze im Nordwesten des Plangebietes hinaus sind daher keine weiteren Flächen für Besucherstellplätze geplant. Die Anzahl der Stellplätze, die aufgrund der geplanten baulichen Erweiterungen erforderlich werden, sind im Rahmen der künftigen Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln.

Breite der öffentlichen Verkehrsfläche auf der östlichen Seite des BP-Gebietes

Bei dem angesprochenen Streifen in SO2 handelt es sich um eine Teilfläche der vorhandenen Verkehrsfläche; sie reicht etwa bis zur Straßenmitte und stellt die erschließungsmäßige Anbindung des Plangebietes an die vorhandenen Verkehrsflächen dar. Die Verkehrserschließungsflächen innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches entsprechen dem Ist-Zustand.

Verkehr und Mobilität

Die in der Skizze des RSK dargestellte Wegeführung liegt im Bereich der vorhandenen Verkehrsflächen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan setzt nur die Verkehrsflächen fest ohne weitere räumliche Aufteilung.

Bauaufsicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bauaufsicht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Überdachungen von Stellplätzen nur in Form von begrünten Flachdächern zulässig sind.

Abfallwirtschaft

Die Verwaltung schlägt vor, die genannten Regelungen als Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans wie folgt aufzunehmen:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gewässerschutz

Keine

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko

Die Verwaltung schlägt vor, den genannten Hinweis auf die Möglichkeit eines Extrem-Hochwassers als Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans wie folgt aufzunehmen:

Überschwemmungsgebiet/Hochwasser

Teile des Plangebietes liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Sieg. Für die Regelungen in diesem ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Es wird darüber hinaus auf das Risiko eines Hochwassers HQExtrem hingewiesen, welches über das des HQ100 hinausgeht (siehe Hochwassergefahrenkarte, Abbildung 6 der Begründung).

Bodenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“ wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, in Teil B (Text) des Bebauungsplans einen Hinweis zum Boden- und Grundwasserschutz wie folgt einzufügen:

Boden- und Grundwasserschutz

Die ordnungsgemäße Lagerung von und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase sind sicherzustellen; sie dienen dem Schutz von Boden und Grundwasser, insbesondere auch der Bereiche, die anschließend unversiegelt bleiben. Arbeiten sollen nicht durchgeführt werden, wenn nach ausgiebigen Niederschlägen die Gefahr von Oberbodenverdichtungen erheblich erhöht ist.

Sollten dennoch Bodenverdichtungen außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs hervorgerufen werden, sind diese spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten durch Lockerung wieder zu beseitigen. Dies sollte auch die zukünftigen nicht bebauten Grundstücksflächen umfassen, die zukünftig begrünt werden.

Hingewiesen wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB sowie die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z.B. DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“).

Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 44 Abs. 2 LWG i.V.m. § 55 WHG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Laut Bodenkarte NRW ist das Versickern in dem von der Planung betroffenen Bereich zwar nicht unproblematisch, jedoch ist eine Entwässerung über Rigolen und Mulden mit Überlauf in die Sieg möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplan festzusetzen, dass das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken zu versickern / zu verrieseln bzw. nach Maßgabe der Wasserbehörde in die Sieg einzuleiten ist. Abweichungen können zugelassen werden, wenn gutachterlich festgestellt wird, dass eine Versickerung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Klimaschutz

Anpassung an den Klimawandel

1. Starkregen

Die Verwaltung schlägt vor, in Teil B (Text) des Bebauungsplans folgenden Hinweis aufzunehmen:

Starkregenereignisse

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in Richtung Sieg als tiefsten Punkt anzunehmen ist. Bei der Anlage von Nebenanlagen sowie weiterer Zuwegungen zur inneren Erschließung ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

2. Hitze

Der Bebauungsplan setzt keine Dachformen fest. Die Verwaltung schlägt vor, die Anregung des RSK zu berücksichtigen durch eine Festsetzung in Teil B (Text) des Bebauungsplans, dass nicht für die Unterkonstruktionen von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie genutzte Flächen von Flachdächern ab 25 m² zu mindestens 60% zu begrünen sind.

Erneuerbare Energien

Der Bebauungsplan lässt den Einsatz erneuerbarer Energien zu.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden eine Artenschutzprüfung und eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.

Tourismus

Keine

Hinweis auf Anfrage nach § 34 LPlG

Die Anfrage nach § 34 LPlG bei der Bezirksregierung Köln erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen, den Vorschlägen wird zugestimmt.

9. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Stellungnahme vom 06.12.2021

„...gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken...“

Abwägung

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme, die Planung kann fortgeschrieben werden.

10. RSAG AöR, Stellungnahme vom 03.11.2021

„...Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan und der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen soll.

Die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06. ..**“

Abwägung

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme, die Planung kann fortgeschrieben werden.

11. Tele Columbus Betriebs GmbH

„...in dem von Ihnen angefragten Bereich (53783 Eitorf – Bach, Hennefer Str. 8) befinden sich keine Erdkabelanlagen der HLKomm.

Diese Negativauskunft hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, danach ist eine erneute Anfrage notwendig...“

Abwägung

Keine

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme, die Planung kann fortgeschrieben werden.

12. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Der Verbandsvorsteher, Stellungnahme vom 29.11.2021

„...zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

(1) Gewässer

In dem Geltungsbereich der Änderungen des o.g. Flächennutzungsplans und des o.g. Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem auch keine Einleitung von Niederschlagswasser in umliegende Gewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen die Änderungen der o.g. Vorhaben.

(2) Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende, von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser über eine Versickerung entsorgt werden, sofern die

Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Grundsätzlich empfiehlt es sich bereits im Bebauungsplan ausreichend große Flächen für die Versickerung und die ggfs. erforderliche Rückhaltung vorzusehen und festzuschreiben.

(3) Überschwemmungsgebiet

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Geltungsbereich der o.g. Vorhaben teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt und auch die Baugrenze im Bebauungsplan an dieses grenzt. Eine Überflutung der Flächen bei Hochwasser (HQ100 oder seltener) kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. Hochwassergefahren- und -risikokarten der Bezirksregierung Köln). Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ...“

Abwägung

1) Gewässer

Es wird zur Kenntnis genommen, dass verbandsseitig keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

2) Niederschlagswasserbeseitigung

Laut Bodenkarte NRW ist das Versickern in dem von der Planung betroffenen Bereich zwar nicht unproblematisch, jedoch ist eine Entwässerung über Rigolen und Mulden mit Überlauf in die Sieg möglich. Darum schlägt die Verwaltung vor, im Bebauungsplan die Versickerung / Verrieselung des Niederschlagswassers bzw. die Einleitung über ein Mulden-Rigolen-System in die Sieg festzusetzen unter Zulassung von Abweichungen, wenn gutachterlich festgestellt wird, dass eine Versickerung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Da ausreichende Flächen für mögliche Entwässerungsanlagen zur Verfügung stehen, ist eine Festsetzung konkreter Flächen nicht geplant.

3) Überschwemmungsgebiet

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans wie folgt aufzunehmen:

Überschwemmungsgebiet/Hochwasser

Die Planungsfläche liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Sieg. Für die Regelungen in diesem ist die Bezirksregierung Köln zuständig. Es wird darüber hinaus auf das Risiko eines Hochwassers HQExtrem hingewiesen, welches über das des HQ100 hinausgeht (siehe Abbildung 6 der Begründung).

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen, den Vorschlägen wird zugestimmt.

13. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege, Stellungnahme vom 09.12.2021

„...Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung

Die Verwaltung schlägt vor, den vom LVR vorgeschlagenen Hinweis in Teil B (Text) des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gemäß Abwägung stattgegeben.

Weitere Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind im frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht eingegangen.

Die oben angeführten Abwägungen wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz am 15.02.2022 beraten und umgesetzt.

2. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB (Offenlage)

2.1 Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfs beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.04.2022 bis einschließlich 19.05.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am 12.04.2022 sowie durch Aushang der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 12.04.2022 bis einschließlich 21.04.2022. ***Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat die Stellungnahmen in seiner Sitzung am 31.05.2022 behandelt.***

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen in das Verfahren eingestellt. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht.

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Es sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

- **Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der Offenlage) eingegangenen relevanten Stellungnahmen**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 13.04.2022. Es liegen insgesamt 12 Stellungnahmen vor.

Folgende relevante Stellungnahmen sind eingegangen und wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz in seiner Sitzung am 31.05.2022 behandelt:

1. Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 20.04.2022

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 19.04.2022. In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

2. Rhein-Sieg Netz GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2022

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

3. Wahnachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 25.04.2022

bei Ihrem Vorhaben, Bebauungsplan Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung sowie 60. Änderung Flächennutzungsplan, sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen.

Abwägung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

4. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 22.04.2022

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abwägung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

5. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 26.04.2022

Zu der vorgenannten Änderung eines Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf wie folgt Stellung:

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist über eine öffentliche Wasserleitung im Bereich der Hennefer Straße sichergestellt.

Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung ist über eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation im überplanten Bereich sichergestellt.

Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort gemeinwohlverträglich zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten.

Details zu bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Abwägung:

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers enthält der Bebauungsplan einen Hinweis auf § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 2 LWG und § 55 WHG .

Die Kanaltrasse ist im Bebauungsplan dargestellt (nachrichtliche Übernahme).

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 26.04.2022

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 12.04.2022, Bebauungsplan Nr. 13, 2. Änderung und 60.Änderung FNP Campingplatz Happach , teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 22.10.2021, (Vorgang K-III-1197-21-BBP) weiterhin Gültigkeit hat.

Stellungnahme vom 22.10.2021:

„...durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände...“

Abwägung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

7. Bezirksregierung Köln, Stellungnahme vom 02.05.2022

der beabsichtigten 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eitorf „Sondergebiet Campingplatz Happach“ — stehen raumordnungsrechtliche Ziele nicht entgegen.

Im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur ausgewiesen. Die Neuaufstellung des Regionalplans sieht für das Gebiet :zusätzlich die Freiraumfunktion Überschwemmungsbereich vor.

Hinweise des Dezernates 54:

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:

Laut textlicher Festsetzung zur Bebauungsplan-Planzeichnung werden die im Überschwemmungsgebiet (U) liegenden Stell- und Standplätze in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. geräumt. Die Starkregenereignisse des letzten Jahres haben gezeigt, dass es auch außer-halb der hochwassergefährdenden Zeit zu erheblichen Hochwasserereignissen kommen kann. Daher ist in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. die Beobachtung des Siegpegels Betzdorf zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen, um bei einem bevorstehenden Hochwasser unverzüglich handeln zu können.

Außerdem ist am 01. September 2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTob=gbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung / Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u.a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weit-gehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.

- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von fest-gesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.

- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Zu 1.1.1.(Z):

Ich weiß darauf hin, dass neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten sind. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkartenund-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden

Zu 1.2.1. (Z):

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (8KG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasser-schutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Zu 11.1.2 (Z), 11.1.4 (G), 11.1.5 (G), 11.1.6 (G) und 11.2.3. (Z):

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Zu 11.2.2 (G):

Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten ‚Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen‘ und Satz 2 Nummer 2 genannten Umanplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungs-strukturen“ hin.

Hinweise des Dezernates 35:

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Dezernates für Städtebau keine Bedenken.

Im Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB weist mein Dezernat für Städtebau auf folgende Punkte hin:

- In den Verfahrensvermerken der Planzeichnung

- zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und zur Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen ist von „Anregungen“ der Öffentlichkeit die Rede. Laut § 3 Abs.2 BauGB handelt es sich hierbei seit dem 20.07.2004 um „Stellungnahmen“.

- zum Feststellungsbeschluss heißt es „Der Rat der Gemeinde Eitorf hat die 60. Änderung des Flächennutzungsplans am in öffentlicher Sitzung beschlossen.“

Im Verfahrensvermerk zur Ausfertigung lautet der 1. Satz: „Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden.“

Die Ausfertigung kann rechtmäßig nach der Ausfertigung und vor der abschließenden Bekanntmachung erfolgen. Allerdings ist zum Zeitpunkt der Genehmigung die Bestätigung des Bürgermeisters erforderlich, dass die vorliegende 60. FNP-Änderung, nämlich der Inhalt dieses Plans einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen abschließenden Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf übereinstimmt. Dies soll bitte Berücksichtigung finden.

- In der Begründung wird als Anlass der Planänderung angegeben, dass das derzeitige Spiel-, Sport und Freizeitangebot des als Familienbetrieb geführten Unternehmens durch eine Reittherapie-Anlage für Kinder sowie durch neue Sanitär- und Bürogebäude erweitert werden soll. Planinhalt der 60. FNP-Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Campingplatz. Der beigefügte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.13 „Campingplatz Happach“ setzt ein Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung Camping, Reiten fest. Damit ist der Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Hierfür bedarf es im FNP der ergänzenden Zweckbestimmung ‚Reittherapie‘.

- Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß §1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB. Siehe hierzu:

<http://url.nrw/Z74>

- Die Kopfzeile des Umweltberichts zu r60. FNP-Änderung lautet: 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.13, Gemeinde Eitorf, Campingplatz Happach.

Die Kapitel 1.3.2 Beschreibung der Festsetzungen, 1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben, 2.2 Mensch und seine Gesundheit (Abs.1), 3.2.1 Boden (Abs.1), 3.2.2 Wasser unter Bewertung, unter 3.2.7 Landschaft und Erholung, unter 3.3 Mensch und seine Gesundheit, 3.6 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Abs. 2), 3.6 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Abs. 1), die konkrete Beschreibung baubezogener Schutzmaßnahmen, die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, 4.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden, 5 geprüfte Alternativen und schließlich 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung (Abs. 1) beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplan. Kap. 5 zu den geprüften Planungsalternativen bezieht sich auf einen Planinhalt, der nicht Gegenstand der 60. FNP-Änderung ist.

In Kap. 7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben heißt es in Satz 1: „Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, (...) ausgewertet und berücksichtigt.“. Diese Herangehensweise ist falsch.

1) Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB als eigenständiger und gegenüber dem Bebauungsplanverfahren abgeschichteter Teil der Begründung im Sinne des § 2 (4) BauGB gemäß Anlage 1 zum BauGB zu erstellen. Der vorliegende Umweltbericht ist somit falsch, weil er weder den Planinhalt der 60. FNP-Änderung noch dessen Regelungsgehalt wider-gibt. Somit wird er der Anforderung an das Abschichtungserfordernis nicht gerecht. Eine Überarbeitung ist zwingend erforderlich.

1)Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der 60. Änderung des FNP raumordnerische Ziele nicht entgegenstehen.

Zu Hinweisen des Dez. 54 (Gewässerentwicklung / Hochwasserschutz): Auf die notwendige Räumung der Stell- und Standplätze in der Zeit vom 1. November bis 31. März wird im Planentwurf hingewiesen, eine Festsetzung wird nicht getroffen. Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass die Hochwassergefahr darüber hinaus ganzjährig zu beobachten ist und schlägt vor, den letzten Satz von Hinweis Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die im Überschwemmungsgebiet (Ü) liegenden Stell- und Standplätze sind in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. zu räumen; darüber hinaus ist die Hochwassergefahr durch die für den Betrieb des Campingplatzes Verantwortlichen ganzjährig anhand des Siegpegels Betzdorf zu beobachten und sind ggf. die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen unverzüglich zu räumen.“

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wurden sowohl in Bezug auf Hochwasser als auch Starkregenereignisse in der Planung berücksichtigt.

Im Bebauungsplan werden neue überbaubare Flächen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgesetzt. Bei den Flächen im Überschwemmungsgebiet wird von einer vollständigen Räumung im Hochwasserfall ausgegangen, so dass von keinem nennenswerten Einfluss von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auf Schäden im Plangebiet auszugehen ist.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte liefert keine Hinweise auf nennenswerte Risiken im Plangebiet. Die mögliche, geringfügige Überflutung der das Plangebiet erschließenden Landesstraße (0,1m – 0,5m bei einem extremen Ereignis) und die lokale Ansammlung auf der Ostseite des westlich des Plangebiets gelegenen Gebäudes (Flurstück 3) lassen keine gravierende Gefährdung erwarten.

Die Gemeinde hat auch keine Kenntnis von Planungen zu Hochwasserschutz oder Gewässer Ausbau im Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband wurden beteiligt.

Eine Rücknahme der im FNP für die Bebauung dargestellten Flächen wurde nicht verfolgt, da auf der Ebene des Bebauungsplans die Bebauung im Plangebiet auf nicht im Überschwemmungsgebiet gelegene Flächen begrenzt wird und sich für die übrigen Flächen des Sondergebiets eine zeitliche Nutzungsregelung zur Bewältigung von Hochwasserrisiken bewährt hat. Die Gemeinde betrachtet die räumliche und zeitliche Anpassung an die ufernahe Lage, die teilweise im Bebauungsplan konkretisiert wird, als eine sinnvolle und vertretbare bauliche Nutzung im Plangebiet.

Zu Hinweisen des Dez. 35 (Städtebau):

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Dezernats 35 keine Bedenken gegen die Änderung des FNP bestehen.

Die Formulierung in den Verfahrensvermerken zur öffentlichen Auslegung wird von „Anregungen“ zu „Stellungnahmen“ redaktionell korrigiert.

Der Verfahrensvermerk zur Übereinstimmung des Plans mit dem Ratsbeschluss und zur Ausfertigung wird in zwei Vermerke getrennt. Somit kann bereits vor dem Zeitpunkt der Genehmigung die Übereinstimmung bestätigt werden.

Die im Plangebiet vorgesehene Reittherapie soll das Freizeitangebot des bestehenden Campingplatzbetriebes (Reitmöglichkeit für „Camping-Kinder“) erweitern, darüber hinaus auch Kindern aus dem gesamten Rhein-Sieg-Kreis für therapeutische Zwecke und im Rahmen von Freizeitprogrammen zur Verfügung stehen. Somit handelt es sich nicht mehr ausschließlich um eine dem Campingbetrieb untergeordnete, sondern um eine zusätzliche, eigenständige Nutzung. In sofern schließt sich die Verwaltung der Auffassung der Bezirksregierung an und schlägt vor, im Flächennutzungsplan die für die Sonderbauflächen bisher dargestellte Zweckbestimmung „Campingplatz“ durch die Zweckbestimmung „Campingplatz, Reittherapie“ zu ersetzen, um die Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 13 „Campingplatz Happach“, 2. Änderung, aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB sicher zu stellen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der gültige FNP stellt im Plangebiet eine gegenüber dem Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 im Jahr 1981 stark reduzierte Restfläche für die Landwirtschaft dar. Diese ist durch Umfang und Lage zwischen Bebauung und Campingplatz in ihrer Nutzung stark eingeschränkt und wird derzeit als Pferdeweide genutzt. Mit der Darstellung dieser Fläche als Sonderbaufläche, Zweckbestimmung „Campingplatz, Reittherapie“, wird der bereits erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Verlust von Flächen für die Landwirtschaft wird als vertretbar und angesichts der Bedeutung des Standorts für den Tourismus in Eitorf erforderlich angesehen. Die Begründung des FNP wird um eine Erläuterung ergänzt.

Der Umweltbericht wird redaktionell korrigiert (Kopfzeile). Ausführungen, die sich nicht auf die Änderung des FNP beziehen, werden entfernt. Die Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten (Kapitel 7.1) wird überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Den Vorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt, der Flächennutzungsplan wird entsprechend ergänzt, der Umweltbericht zum FNP überarbeitet. Änderungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

8. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 27.04.2022

zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:

Da die ursprüngliche Stellungnahme des Wasserverbands vom 29.11.2021 berücksichtigt wurde und es keine weiteren Änderungen gibt, welche die Zuständigkeiten des Wasserverbands tangieren, bestehen seitens des Wasserverbands keine weiteren Bedenken gegenüber dem o.g. Vorhaben.

Ergänzend verweise ich auf die ursprüngliche Stellungnahme des Wasserverbands vom 29.11.2021. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 29.11.2021:

„...zu dem o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis wie folgt Stellung:

(1) Gewässer

In dem Geltungsbereich der Änderungen des o.g. Flächennutzungsplans und des o.g. Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Da außerdem auch keine Einleitung von Niederschlagswasser in umliegende Gewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen die Änderungen der o.g. Vorhaben.

(2) Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan soll das im Plangebiet anfallende, von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser über eine Versickerung entsorgt werden, sofern die Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Grundsätzlich empfiehlt es sich bereits im Bebauungsplan ausreichend große Flächen für die Versickerung und die ggfs. erforderliche Rückhaltung vorzusehen und festzuschreiben.

(3) Überschwemmungsgebiet

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Geltungsbereich der o.g. Vorhaben teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg liegt und auch die Baugrenze im Bebauungsplan an dieses grenzt. Eine Überflutung der Flächen bei Hochwasser (HQ100 oder seltener) kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. Hochwassergefahren- und -risikokarten der Bezirksregierung Köln).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ...“

Abwägung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

9. Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Gewässerentwicklung, Stellungnahme vom 09.05.2022

Laut textlicher Festsetzung zur Bebauungsplan-Planzeichnung werden die im Überschwemmungsgebiet (Ü) liegenden Stell- und Standplätze in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. geräumt. Die Starkregenereignisse des letzten Jahres haben gezeigt, dass es auch außer-halb der hochwassergefährdenden Zeit zu erheblichen Hochwasserereignissen kommen kann. Daher ist in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. die Beobachtung des Siegpegels Betzdorf zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen, um bei einem bevorstehenden Hochwasser unverzüglich handeln zu können.

Außerdem ist am 01. September 2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s3712.pdf).

Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weit-gehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.
- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf
- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Zu I.1.1. (Z):

Ich weiß darauf hin, dass neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten sind. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkartenund-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Zu I.2.1. (Z):

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasser-schutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z):

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Zu II.2.2 (G):

Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungs-strukturen“ hin.

Zu II.3 (G):

Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Auf die notwendige Räumung der Stell- und Standplätze in der Zeit vom 1. November bis 31. März wird im Planentwurf hingewiesen, eine Festsetzung wird nicht getroffen. Die Verwaltung teilt die Einschätzung, dass die Hochwassergefahr darüber hinaus ganzjährig zu beobachten ist und schlägt vor, den letzten Satz von Hinweis Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

„Die im Überschwemmungsgebiet (Ü) liegenden Stell- und Standplätze sind in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. zu räumen; darüber hinaus ist die Hochwassergefahr durch die für den Betrieb des Campingplatzes Verantwortlichen ganzjährig anhand des Siegpegels Betzdorf zu beobachten und sind ggf. die im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen unverzüglich zu räumen.“

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wurden sowohl in Bezug auf Hochwasser als auch Starkregenereignisse in der Planung berücksichtigt.

Im Bebauungsplan werden neue überbaubare Flächen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgesetzt. Bei den Flächen im Überschwemmungsgebiet wird von einer vollständigen Räumung im Hochwasserfall ausgegangen, so dass von keinem nennenswerten Einfluss von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auf Schäden im Plangebiet auszugehen ist.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte liefert keine Hinweise auf nennenswerte Risiken im Plangebiet. Die mögliche, geringfügige Überflutung der das Plangebiet erschließenden Landesstraße (0,1m – 0,5m bei einem extremen Ereignis) und die lokale Ansammlung auf der Ostseite des westlich des Plangebiets gelegenen Gebäudes (Flurstück 3) lassen keine gravierende Gefährdung erwarten.

Die Gemeinde hat auch keine Kenntnis von Planungen zu Hochwasserschutz oder Gewässerausbau im Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband wurden beteiligt.

Eine Rücknahme der im FNP für die Bebauung dargestellten Flächen wurde nicht verfolgt, da auf der Ebene des Bebauungsplans die Bebauung im Plangebiet auf nicht im Überschwemmungsgebiet gelegene Flächen begrenzt wird und sich für die übrigen Flächen des Sondergebiets eine zeitliche Nutzungsregelung zur Bewältigung von Hochwasserrisiken bewährt hat. Die Gemeinde betrachtet die räumliche und zeitliche Anpassung an die ufernahe Lage, die teilweise im Bebauungsplan konkretisiert wird, als eine sinnvolle und vertretbare bauliche Nutzung im Plangebiet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis. Hinweis Nr. 5 wird wie angegeben ergänzt. Änderungen des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Straßenverkehrsamt

Es wird auf die Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB verwiesen, in der um weitere Aussagen gebeten wurde. Leider gibt es nach wie vor keine konkreten Aussagen zur Verkehrserschließung bzw. zur Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gemäß Ziffer 4.3 des Umweltberichtes ist zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen lediglich ausgeführt: „Der bestehende Kompensationsbedarf ist durch externe Maßnahme sicherzustellen. Diese sind noch in Rücksprache mit den zuständigen Behörden abzustimmen.“

Infolgedessen fehlen in den Unterlagen verbindliche Festsetzungen zur externen Kompensation des ermittelten Biotopwert-Defizites. Eine Prüfung ist daher nicht möglich.

Vor Satzungsbeschluss sind entweder entsprechende Zuordnungsfestsetzungen zu ergänzen oder andere verbindliche Regelungen zu treffen, die die rechtlichen Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen erfüllen (Bestimmtheit, dingliche Sicherung etc.).

Hinweis:

Die vorgelegte Artenschutzprüfung weist methodische Mängel auf. Über die FFH-Arten hinaus sollten in die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch die sogenannten charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen eingestellt werden, zumindest solche, die potenziell auf die mit der Umsetzung der Planung verbundenen relevanten Wirkungen wie Lärm- oder Lichtemissionen reagieren. Eine Auseinandersetzung mit diesen Arten fehlt.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Störungseffekte, die durch die Planung induziert werden, im Vergleich zu den Vorbelastungen durch den Betrieb des Campingplatzes sowie den Eisenbahnverkehr und unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung des Bahndammes nicht erheblich sind.

Verkehr und Mobilität

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerte Anregung, eine öffentliche Wegeführung für den nichtmotorisierten Verkehr zu ermöglichen, wird aufrecht- erhalten.

Erneuerbare Energien

Die Empfehlungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Planungsgebiet aus der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB haben weiterhin Bestand.

Der Bebauungsplan trifft keine Empfehlungen zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie. Eine Nutzung ist demnach grundsätzlich möglich, aber nicht konkretisiert.

Laut textlicher Festsetzung Nr. 5 b) sollen die Dachflächen von mehr als 25 qm und einer Dachneigung zwischen 0 und 15 Grad mit einem Flächenanteil von 60 % dauerhaft begrünt werden.

Es wird empfohlen, darüber hinaus den Einsatz von Solarmodulen nebst möglicher Wirkungsgradsteigerung durch Verdunstungskälte und dadurch erzeugter Kühlung der

Oberflächentemperatur auf den geplanten Gründachflächen zu prüfen und auf eine Umsetzung hinzuwirken.

Abwägung

Straßenverkehrsamt

Der Bebauungsplan setzt nur die Verkehrsflächen fest ohne weitere räumliche Aufteilung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Der Umweltbericht wird um „Externe Kompensationsmaßnahmen“ ergänzt. Die Modalitäten werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Die Artenschutzprüfung wird entsprechend den Anregungen des RSK ergänzt.

Verkehr und Mobilität

Die in der (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten) Skizze des RSK dargestellte Wegeführung liegt im Bereich der vorhandenen Verkehrsflächen und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan setzt nur die Verkehrsflächen fest ohne weitere räumliche Aufteilung.

Erneuerbare Energien

Der Bebauungsplan lässt den Einsatz erneuerbarer grundsätzlich Energien zu. Da das Plangebiet nur einen Teil eines bereits bestehenden SO-Gebietes betrifft, wurde von einer isolierten Festsetzung zum Einsatz erneuerbarer Energien abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, den Anregungen gem. Abwägung zu entsprechen.

11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.05.2022

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und

unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln .

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Aus-nutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH gegen die Planung keine Einwände bestehen. Ver- und Entsorgungsleitungen können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden, bei evtl. Baumpflanzungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten; diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

12. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 18.05.2022

Gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Eitorf, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken vorbehaltlich der noch zu nennenden externen Kompensationsmaßnahmen. Somit behalten wir uns eine abschließende Stellungnahme vor, bis die Gemeinde Eitorf die externe Maßnahme zur Umsetzung des bestehenden Kompensationsbedarf explizit benennt.

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken seitens der Landwirtschaftskammer vorgebracht werden. Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Weitere Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen. Die oben angeführten Abwägungen wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz am 31.05.2022 beraten und umgesetzt.

3. Rückläufe des Beteiligungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage)

3.1 Abwägung der in der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 die erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes beschlossen. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte verkürzt in der Zeit vom 07.09.2022 bis einschließlich 21.09.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Offenlagebeschlusses erfolgte durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de am 30.08.2022, durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 03.09.2022 sowie durch Aushang der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus in der Zeit vom 30.08.2022 bis einschließlich 08.09.2022. ***Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat die Stellungnahmen in seiner Sitzung am 18.10.2022 behandelt.***

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen in das Verfahren eingestellt. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht.

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Es sind keinerlei Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungserfordernis besteht somit nicht, die Planung kann fortgeschrieben werden.

- **Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a (3) BauGB (Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der erneuten Offenlage) eingegangenen relevanten Stellungnahmen**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 02.09.2022. Es liegen insgesamt 9 Stellungnahmen vor. Folgende relevante Stellungnahmen sind eingegangen und wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz in seiner Sitzung am 18.10.2022 und vom Rat der Gemeinde Eitorf am 05.12.2022 behandelt:

1. Amprion, Stellungnahme vom 07.09.2022:

„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

2. Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 13.09.2022:

„... mit Ihrem Schreiben vom 02.09.2022 übersandten Sie mir Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gewässerentwicklung/Hochwasserschutz:

Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Grundsätzliches

- Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen.
- Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft.
- Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts.
- Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.
- Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Zu I.1.1. (Z):

Ich weiß darauf hin, dass neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten sind. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406> abgerufen werden.

Zu I.2.1. (Z):

Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregen Gefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche

Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden.

Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z):

Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten:

- Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung
- Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz
- Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm

Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden.

Zu II.2.2 (G):

Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hin.

Zu II.3 (G):

Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).“

Abwägung:

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wurden sowohl in Bezug auf Hochwasser als auch Starkregenereignisse in der Planung berücksichtigt.

Im Bebauungsplan werden neue überbaubare Flächen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgesetzt. Bei den Flächen im Überschwemmungsgebiet wird von einer vollständigen Räumung im Hochwasserfall ausgegangen, so dass von keinem nennenswerten Einfluss von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auf Schäden im Plangebiet auszugehen ist.

Die Starkregengefahrenhinweiskarte liefert keine Hinweise auf nennenswerte Risiken im Plangebiet. Die mögliche, geringfügige Überflutung der das Plangebiet erschließenden Landesstraße (0,1m – 0,5m bei einem extremen Ereignis) und die lokale Ansammlung auf der Ostseite des westlich des Plangebiets gelegenen Gebäudes (Flurstück 3) lassen keine gravierende Gefährdung erwarten.

Die Gemeinde hat auch keine Kenntnis von Planungen zu Hochwasserschutz oder Gewässerausbau im Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband wurden beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

3. Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 08.09.2022:

„... wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage vom 05.09.2022

In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen der Tele Columbus Gruppe.

Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

4. Straßen NRW, Stellungnahme vom 08.09.2022:

„... Die Erschließung erfolgt an die freie Strecke der L 333.



Gem. Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVO ist an der freien Strecke eine Linksabbiegespur regelgerecht herzustellen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abbiegenden Fahrzeuge und dient hier der Sicherheit.

Sollten hier Begehrlichkeiten diesbezüglich geäußert werden, gehen die Straßenbaumaßnahmen zu Lasten der Gemeinde Eitorf incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung.“

Abwägung:

Da durch die Planungen keine gravierenden Änderungen im Verkehrsaufkommen anzunehmen sind, ist eine bauliche Anpassung der L333 zum jetzigen Stand nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht entsprochen. Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

5. Wahnachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 05.09.2022:

„... bei Ihrem Vorhaben, Aufstellung des BBP Nr. 13, Campingplatz Happach, 2. Änderung sowie 60. Änderung des FNP, sind keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

6. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 08.09.2022:

... zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:
Da die ursprüngliche Stellungnahme des Wasserverbands vom 29.11.2021 berücksichtigt wurde und es keine weiteren Änderungen gibt, welche die Zuständigkeiten des Wasserverbands tangieren, bestehen seitens des Wasserverbands keine weiteren Bedenken gegenüber dem o.g. Vorhaben.
Ergänzend verweise ich auf die ursprüngliche Stellungnahme des Wasserverbands vom 29.11.2021.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.09.2022:

... Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22 Aktenzeichen KEn - 2022 - 192 - 6689 vom 13.05.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahme vom 13.05.2022:

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln .

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Aus-nutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Pla-nungssicherheit möglich ist.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH gegen die Planung keine Einwände bestehen. Ver- und Entsorgungsleitungen können innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden, bei evtl. Baumpflanzungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten; diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

8. Rhein-Sieg Netz GmbH, Stellungnahme vom 08.09.2022:

„... gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.“

Abwägung:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

9. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 20.09.2022:

„...zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, hierfür das beiliegende Formblatt zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.“

Abwägung:

Der Bitte des Rhein-Sieg-Kreises wird nachgekommen, die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen werden übermittelt.

Beschlussvorschlag:

Die Maßnahmen werden dem RSK nach Satzungsbeschluss mitgeteilt. Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

Weitere Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen. Die oben angeführten Abwägungen wurden vom Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz am 18.10.2022 und vom Rat am 05.12.2022 beraten und umgesetzt.

Die Anfrage der Gemeinde Eitorf gemäß § 34 Landesplanungsgesetz vom 02.03.2022, ob die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf den Zielen der Landes- und Regionalplanung entspricht, wurde mit Schreiben der Bezirksregierung vom 02.05.2022 bestätigt.

Nach der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Eitorf bedarf die 60. Flächennutzungsplanänderung noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Die Bekanntmachung und somit die Rechtskraft erfolgt nach der Genehmigung.

- Anlage 1: Flächennutzungsplan (ausschließlich im RIS)
Anlage 2: Begründung (ausschließlich im RIS)